

# Satzung

## Interessengemeinschaft T2

### Freunde des VW Busses 1967- 1979 e.V.

Inhalt:

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Zweck
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Organe
- § 8 Die Mitgliederversammlung
- § 9 Der Vorstand
- § 10 Die ReferatsleiterInnen
- § 11 Versammlungsleitung
- § 12 Die RechnungsprüferInnen
- § 13 Mitgliedsbeiträge
- § 14 Vereinsinformationen
- § 15 Auflösung des Vereins
- § 16 Niederschrift
- § 17 Inkrafttreten

#### **§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen "Interessengemeinschaft T2, Freunde des VW-Busses 1967 -1979 e.V.

(2) Sitz und Gerichtsstand ist die Adresse :  
Egonstraße 4, 45896 Gelsenkirchen

(3)Die Geschäftsstelle wird vom Vorstand eingerichtet und betrieben.  
Sie ist die Adresse des Vereins.

#### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Aufgaben innerhalb des Vereins werden ehrenamtlich ausgeführt. Auslagen können erstattet werden.

#### **§ 3 Zweck**

Zweck des Vereins ist:

- (1) der Betrieb eines VW-Bus Museums
- (2) der Aufbau und die Pflege einer Sammlung historisch wertvoller Fahrzeuge
- (3) die Förderung der originalgetreuen Restaurierung bzw. Erhaltung jedweden T2s
- (4) die Sammlung und Dokumentation von historisch relevantem Material zur Entwicklungsgeschichte des VW-Busses T2
- (5) der Aufbau und die Pflege von Kontakten zu in- und ausländischen Organisationen und Clubs mit ähnlichen Zielsetzungen
- (6) die Wahrnehmung und Förderung der Interessen von LiebhaberInnen des VW-Busses T2.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr erstreckt sich vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des Mitgliedsbeitrages.
- (4) Vereine und Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen können als Mitglieder in Form einer "Mitgliedschaft auf Gegenseitigkeit" aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Stimmrecht bei Mitglieder-versammlungen besteht nicht. Die "Mitgliedschaft auf Gegenseitigkeit" ist beitragsfrei.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch Geschäftsaufgabe bzw. Liquidation.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der Beitrag nicht bis zum 31.01. des Jahres entrichtet wurde.
- (3) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Dem betreffenden Mitglied ist die Möglichkeit einzuräumen, sich vor dem Ausschluss mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Ausschlussentscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzuleiten. Nach Zugang der schriftlichen Ausschlussbegründung kann das Mitglied innerhalb eines Monats Widerspruch gegen den Beschluss einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen sämtliche Mitgliedsrechte.

(4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle satzungsmäßigen Rechte. Anspruch auf Rückerstattung von Spenden und Beiträgen oder auf Entschädigung für immaterielle Leistungen besteht nicht. Das ausscheidende Mitglied hat alles in seinem Besitz befindliche Eigentum des Vereins unverzüglich und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

### **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der/die VersammlungsleiterIn, die ReferatsleiterInnen und die RechnungsprüferInnen.

### **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordnungsgemäß geladenen und erschienenen Mitgliedern. Der geschäftsführende Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder oder durch Veröffentlichung in den Vereinsmitteilungen "Bus-Kurier" oder "Bus-Info-Brief". Jedes Mitglied hat, mit Ausnahme von § 5 Abs. 4, ein Stimmrecht. Aktives Wahlrecht besteht für ordentliche Mitglieder nach einer ununterbrochenen Mindestmitgliedschaft von sechs Monaten. Passives Wahlrecht besteht für ordentliche Mitglieder nach einer Mindestmitgliedschaft von zwölf Monaten.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Eine Form- und/oder Fristverletzung gilt als geheilt, wenn das betreffende Mitglied zur Versammlung erscheint oder gegenüber der Versammlungsleitung erklärt, die Form- und Fristverletzung nicht geltend zu machen. Erweist es sich aufgrund besonderer unvorhergesehener Umstände als notwendig, kann der Beginn der Versammlung, ohne Änderung des Versammlungstages, um 3 Stunden verlegt werden. Dasselbe gilt für die Verlegung der Versammlung in ein anderes Gebäude. Die Verlegung der Zeit und/oder die Verlegung der Versammlung in ein anderes Gebäude ist den Mitgliedern, die an der Versammlung teilnehmen wollen, in entsprechender Form anzuzeigen.

(3) Ist der Vorstand nicht mehr im Amt, so lädt das Mitglied mit der längsten Vereinszugehörigkeit zur Mitgliederversammlung ein.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen

von mind. 10 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(5)Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl des/der Versammlungsleiter/In
3. Wahl der RechnungsprüferInnen
4. Beschlussfassung über Satzung und Geschäftsordnung sowie deren Änderungen
5. Beschlussfassung über die von Mitgliedern gestellten Anträge
6. Entlastung des Vorstandes

(6)Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Form der Abstimmung, der Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse festgehalten werden.

### **§ 9 Der Vorstand**

(1)Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der StellvertreterIn, einem/einer BeisitzerIn, einem/einer KassenswartIn und einem/einer SchriftführerIn. Sie müssen als Mitglieder dem Verein angehören. Der/die Vorsitzende und der/die StellvertreterIn sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder/jede von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

(2)Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(3)Die Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Vertretung des Vereins in allen geschäftlichen Belangen
2. Erstellung des Haushaltsplanes
3. Führung von Mitgliederlisten
4. Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Erstellen und Weiterleitung der Vereinszeitung und Vereinsinformationen
6. Einrichtung einer Geschäftsstelle
7. Öffentlichkeitsarbeit
8. Einrichtung von Referaten

(4)

Beschlussfassungen des Vorstandes erfolgen nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften (einfache Mehrheit). Ausnahme hiervon sind Beschlüsse, die mit Ausgaben in Höhe von mehr als 500 Euro verbunden sind. Hier gilt: Bei Beschlüssen mit einer Ausgabensumme von 500 bis 2.500 Euro müssen mindestens vier Vorstandsmitglieder mitwirken. Übersteigt die Ausgabensumme 2.500 Euro ist ein einstimmiger Beschluss des gesamten Vorstandes erforderlich.

### **§ 10 Die ReferatsleiterInnen**

(1)Zur Erledigung von Vereinsaufgaben richtet der Vorstand Referate ein. Die ReferatsleiterInnen werden vom Vorstand benannt. Auf

Antrag können die ReferatsleiterInnen von der Mitgliederversammlung bestätigt oder abgelehnt werden.

(2)Der Vorstand unterstützt die Arbeit der ReferatsleiterInnen. Die ReferatsleiterInnen sind dem Vorstand zur Rechenschaft verpflichtet.

(3)Die ReferatsleiterInnen können, nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand, den Verein nach außen vertreten.

§ 11 Versammlungsleitung Den Vorsitz der Mitgliederversammlung übernimmt der/die Versammlungsleiterin oder sein(e)/ihr(e) StellvertreterIn.

### **§ 12 RechnungsprüferInnen**

Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung erfolgt jährlich durch zwei RechnungsprüferInnen. Die RechnungsprüferInnen können nicht dem Vorstand angehören, müssen aber zum Zeitpunkt der Prüfung Mitglieder des Vereines sein.

### **§ 13 Mitgliedsbeiträge**

(1)Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden jeweils zum 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Alle Mitglieder sind beitragspflichtig. Ausnahmen sind in §5 Abs. (3) geregelt.

(2)Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

### **§ 14 Vereinsinformationen**

(1)Mitteilungen, Informationen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie Berichte des Vorstandes, der Referate und einzelner Mitglieder werden in der Vereinszeitung "Bus-Kurier" (BUKU) und in "Bus-Info-Briefen" (BIBs) regelmäßig veröffentlicht und den Mitgliedern kostenfrei zugesandt.

(2)BUKU und BIB erscheinen in mehreren Ausgaben pro Jahr, je nach Informationslage, Mitteilungsbedarf und der aktiven Mitarbeit der Vereinsmitglieder. Sie enthalten Themen rund um den T2 und bilden ein Diskussionsforum für die Mitglieder.

(3)Die Preise für private Anzeigen sowie für gewerbliche Anzeigen werden vom Vorstand festgelegt. Eine aktuelle Preisliste kann bei der Redaktion der Vereinsnachrichten angefordert werden.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

(1)Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss und mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung erfolgen.

(2)Auf den Antrag zur Auflösung des Vereins sind die Mitglieder im Rahmen der schriftlichen Einladung besonders hinzuweisen. Fehlt dieser Hinweis, ist eine Auflösung nicht möglich.

(3)Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Begünstigter ist die Stiftung von Bodelschwingsche

Anstalten Bethel, Bielefeld (Förderung altruistischer Zwecke laut Finanzamt Bielefeld-Außenstadt Steuer-Nr 349/5996/1000), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 16 Niederschrift**

(1) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist eine Niederschrift von dem/der SchriftführerIn anzufertigen. Sie muss enthalten:

1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
2. den Namen des/der Vorsitzenden, des/der Versammlungsleiter(s)In und des/der Schriftführer(s)In
3. die Namen derentschuldigt oder unentschuldigt fehlenden Vorstandsmitglieder
4. die Tagesordnung
5. die Form der Abstimmung (offen/geheim) über die einzelnen Beratungsgegenstände
6. den Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis
7. Sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Versammlung (z. Bsp. Unterbrechungen, Ordnungsmaßnahmen)
8. Liste der teilnehmenden Mitglieder

(2) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden, dem/der VersammlungsleiterIn und dem/der SchriftführerIn zu unterschreiben, bei Sitzungen des Vorstandes lediglich von den Vorsitzenden und dem/der SchriftführerIn.

(3) Die Niederschrift soll jedem Vereinsmitglied spätestens drei Monate nach der Versammlung zugeleitet werden. (Veröffentlichung im BIB oder BUKU)

(4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung vorzubringen. Werden Einwendungen erhoben, so kann in dieser Versammlung durch Mehrheitsbeschluss eine Berichtigung erfolgen. Dabei können nur Mitglieder mitwirken, die an der ursprünglichen Beschlussfassung beteiligt waren.

### **§17 Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

- Name
- Adresse
- Geburtsdatum

- Bankverbindung
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Angaben zum Mitgliedsfahrzeug sind natürlich freiwillig und werden nicht gespeichert

3. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### **§ 18 Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt in Kraft, wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(2) Eine Änderung der Satzung -auch des Vereinszwecks -kann nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Heiden, im September 2021